

Ein Erlaß des Gmundner Bezirkshauptmannes über den Fremdenverkehr. Aus G m u n d e n wird uns geschrieben: In einer Kundmachung verlaublich Bezirkshauptmann Graf Pačta, daß mit Rücksicht auf den Schleichhandel mancher Sommergäste eine Verschärfung der Vorkehrungsregeln Maß greifen muß. Er erinnert zunächst seinen ersten Erlaß, daß alle nicht dauernd Ortsanwesende nach dem 30. September mit keinerlei Lebensmittel mehr beliefert werden. Da er jedoch im Laufe der letzten Monate bedauerlicherweise wiederholt die Wahrnehmung machen mußte, daß trotz aller Verbote und Kontrollmaßnahmen ein nennenswerter Teil der für die einheimische Bevölkerung bestimmten Nahrungsmitteln des Bezirkes im Schleichhandel den Weg in die Haushaltungen der Sommergäste gefunden hat, so mußten alle Fremden nach dem 30. September einen genauen Nachweis erbringen, daß sie sich tatsächlich zur Gänze von auswärts versorgen. Sollten die Kontrollmaßnahmen nicht einwandfrei ergeben, daß die Fremden zur Gänze auswärts ihren Bedarf decken, mußte mit deren Ausweisung vorgegangen werden. Dann heißt es weiter in der angeführten Kundmachung: Ebenso wird ab 1. Oktober nachsichtslos mit der Ausweisung jener Fremden vorgegangen werden, welchen auch nur der geringfügigste Produzenteneinkauf nachgewiesen werden kann. Gleichzeitig finde ich mich im Sinne des bereits zitierten Statthaltereierlasses bestimmt, gemäß § 54 der Gewerbeordnung zu verfügen, daß ab 15. Oktober in sämtlichen Gast- und Schankgewerbebetrieben des Bezirkes Fremde, deren Anwesenheit nicht in Geschäfts-, Berufs- oder wichtigen Familienangelegenheiten begründet ist, was einwandfrei nachzuweisen sein wird, nicht länger als höchstens acht Tage beherbergt oder versorgt werden dürfen. Uebertretungen der im letzten Absatze enthaltenen Verbote werden gemäß § 131 der Gewerbeordnung an den bezüglichen Gastgewerbetreibenden mit Geld bis zu 1000 Kr., bezw. mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.